



Rat der
Europäischen Union

082362/EU XXVII. GP
Eingelangt am 01/12/21

Brüssel, den 26. November 2021
(OR. en)

13841/21
ADD 1
PV CONS 36
RELEX 969

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten/Handel)

11. November 2021

INHALT

Seite

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	WTO-Reform und Vorbereitungen für die 12. WTO-Ministerkonferenz	3
4.	Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten.....	3
5.	Sonstiges.....	3
	a) Bericht der Kommission über die Umsetzung und Durchsetzung der EU-Handelsabkommen	
	b) Überprüfung der Umsetzung und Durchsetzung der Kapitel über nachhaltige Entwicklung in den Handelsabkommen	
	ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	4

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. WTO-Reform und Vorbereitungen für die 12. WTO-Ministerkonferenz

Sachstand

Der Rat erörterte den Stand der Vorbereitungen für die 12. WTO-Ministerkonferenz, insbesondere die möglichen Ergebnisse. Der Rat wird am Rande der WTO-Ministerkonferenz vom 29. November bis 3. Dezember erneut in Genf zusammenentreten, um die Schlussfolgerungen des Rates und den Beschluss über den im Namen der EU auf der 12. Ministerkonferenz zu vertretenden Standpunkt anzunehmen.

4. Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten

Sachstand

Anhand einer Präsentation der Kommission hat der Rat eine Bilanz der jüngsten Entwicklungen und der Aussichten für die künftige Zusammenarbeit mit den USA gezogen. Er erörterte insbesondere die Arbeit an einer positiven Handelsagenda zwischen der EU und den USA und die Bemühungen, die noch offenen Streitigkeiten endgültig beizulegen und neue Streitigkeiten und/oder Irritationen zu vermeiden.

5. Sonstiges

- a) **Bericht der Kommission über die Umsetzung und Durchsetzung der EU-Handelsabkommen** 13290/21 + ADD 1
- b) **Überprüfung der Umsetzung und Durchsetzung der Kapitel über nachhaltige Entwicklung in den Handelsabkommen** 13410/21
Antrag der niederländischen Delegation
- a) Die Kommission stellte ihren Bericht über die Umsetzung und Durchsetzung der EU-Handelsabkommen vor.
- b) Auf Antrag der niederländischen Delegation befasste sich der Rat mit Fragen bezüglich der von der Kommission vorgenommenen Überprüfung der Umsetzung und Durchsetzung der Kapitel über nachhaltige Entwicklung in den Handelsabkommen der EU.

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 13438/21

- Zu A-Punkt 5:** **Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit Mauretanien**
Annahme
Beschluss des Rates über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit Mauretanien und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls
Grundsätzliche Einigung
Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments
- Zu A-Punkt 6:** **Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit Mauretanien und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls**
Annahme
- Zu A-Punkt 7:** **Fischerei mit Mauretanien und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls**
Annahme

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass solche Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten.“

In Bezug auf den Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung sowie über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des zugehörigen Durchführungsprotokolls bedauert die Kommission die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 AEUV als materielle Rechtsgrundlage nun Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) herangezogen wird.

Die Kommission lehnt zwar die mit qualifizierter Mehrheit erfolgte Annahme der Änderung durch den Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION 2

„Die Kommission ist der Auffassung, dass im Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des zugehörigen Durchführungsprotokolls auf die vom Verhandlungsführer benannte Person verwiesen werden sollte, die befugt ist, das Protokoll zu unterzeichnen. Daher stehen die Änderungen in Artikel 2 dahin gehend, dass der Präsident des Rates die Person bestellt, die das Abkommen im Namen der Union unterzeichnen soll, nicht im Einklang mit den Verträgen.“

Im Beschluss über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls sollte die Kommission als zuständig für die Notifizierung der Zustimmung der Union, durch das Protokoll gebunden zu sein, benannt werden. Auch die Änderungen in Artikel 3 dahin gehend, dass der Präsident des Rates diese Notifizierung vornimmt, stehen somit nicht im Einklang mit den Verträgen.

Sowohl die Unterzeichnung einer internationalen Übereinkunft als auch die anschließende Notifizierung der Zustimmung, durch sie gebunden zu sein, stellen Akte der Vertretung der Union nach außen dar, die gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission sind.

Der Gerichtshof hat betont, dass eine ständige Praxis der Unionsorgane, die nicht im Einklang mit den EU-Verträgen steht, „die von den Organen zu beachtenden Regeln der Verträge nicht ändern kann“ (Rechtssache C-687/15, Kommission/Rat, EU:C:2017:803, Rn. 42).

Die Kommission lehnt zwar die mit qualifizierter Mehrheit erfolgte Annahme der Änderung durch den Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“

Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit den Cookinseln
Annahme

Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit den Cookinseln

Grundsätzliche Einigung

Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit den Cookinseln

Annahme

Zu A-Punkt 10:

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass solche Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten.“

In Bezug auf den Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung sowie den Abschluss des Protokolls (2021-2024) über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln bedauert die Kommission die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 AEUV als materielle Rechtsgrundlage nun Artikel 43 AEUV (ohne Erwähnung des Absatzes) herangezogen wird.

Die Kommission lehnt zwar die mit qualifizierter Mehrheit erfolgte Annahme der Änderung durch den Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION 2

„Die Kommission ist der Auffassung, dass im Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls (2021-2024) über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln auf die vom Verhandlungsführer benannte Person verwiesen werden sollte, die befugt ist, das Protokoll zu unterzeichnen. Daher stehen die Änderungen in Artikel 2 dahin gehend, dass der Präsident des Rates die Person bestellt, die das Abkommen im Namen der Union unterzeichnen soll, nicht im Einklang mit den Verträgen.“

Im Beschluss über den Abschluss des Protokolls (2021-2024) über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln sollte die Kommission als zuständig für die Notifizierung der Zustimmung der Union, durch das Protokoll gebunden zu sein, benannt werden. Auch die Änderungen in Artikel 3 dahin gehend, dass der Präsident des Rates diese Notifizierung vornimmt, stehen somit nicht im Einklang mit den Verträgen.

Sowohl die Unterzeichnung einer internationalen Übereinkunft als auch die anschließende Notifizierung der Zustimmung, durch sie gebunden zu sein, stellen Akte der Vertretung der Union nach außen dar, die gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission sind.

Der Gerichtshof hat betont, dass eine ständige Praxis der Unionsorgane, die nicht im Einklang mit den EU-Verträgen steht, „die von den Organen zu beachtenden Regeln der Verträge nicht ändern kann“ (Rechtssache C-687/15, Kommission/Rat, EU:C:2017:803, Rn. 42).

Die Kommission lehnt zwar die mit qualifizierter Mehrheit erfolgte Annahme der Änderung durch den Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“
